

	Mitteilungsblatt der Universität Kassel  Herausgeber: Der Präsident	<b>4.11.08/018</b>
<b>Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Anglistik/Romanistik</b>  <i>veröffentlicht im StAnz. 39/2000 S. 3112, in Kraft getreten am: 26.09.2000 korrigiert im StAnz. 49/2000 S. 3859 Korrektur in Kraft getreten am: 05.12.2000</i>		

# Universität Gesamthochschule Kassel

## Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Anglistik/Romanistik

beschlossen in der Sitzung des Fachbereichsrats des FB 08  
vom 28.06.2000

### Übersicht

#### I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Prüfungen
- § 5 Diplomprüfungsausschuss
- § 6 Prüfer/Prüferinnen
- § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

#### II. Diplom-Vorprüfung

- § 9 Zulassung
- § 10 Ziel, Umfang und Art der Prüfung
- § 11 Sprachpraktische Klausur
- § 12 Mündliche Prüfung
- § 12a Studienbegleitende Prüfung im Fach Wirtschaftswissenschaften
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistung
- § 13a Freiversuch
- § 14 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 15 Zeugnis

#### III. Diplomprüfung

- § 16 Zulassung
- § 17 Auslandssemester
- § 18 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 19 Studienbegleitende Prüfungen im Fach Wirtschaftswissenschaften
- § 20 Diplomarbeit
- § 21 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 22 Klausurarbeiten
- § 23 Mündliche Prüfungen
- § 24 Beurteilung der Prüfungsleistungen
- § 25 Wiederholung einer Diplomprüfungsleistung/von Diplomprüfungsleistungen
- § 26 Zeugnis
- § 27 Diplom
- § 28 Zusatzprüfung

## **IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 29 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 30 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 31 Übergangsvorschrift
- § 32 Inkrafttreten

### **Anlagen 1 - 5**

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Zweck der Prüfung**

(1) Die Diplomprüfung bildet den Abschluß des wissenschaftlichen Studiums im Diplomstudiengang Anglistik/Romanistik. Durch die Prüfung soll der Bewerber/ die Bewerberin nachweisen, daß er/sie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse in den jeweiligen Prüfungsfächern erworben hat, die Zusammenhänge der Fächer überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse auch fachübergreifend selbständig anzuwenden.

(2) Als Prüfungsfächer gemäß Abs. 1 müssen gewählt werden

(a) ein sprachliches Hauptfach

(b) das zweite Hauptfach (Wirtschaftswissenschaften) oder eine Nebenfachkombination (Wirtschaftswissenschaften und ein sprachliches Nebenfach oder Europawissenschaften)

### **§ 2 Diplomgrad**

(1) Ist die Diplomprüfung bestanden, verleihen die Fachbereiche Anglistik/Romanistik und Wirtschaftswissenschaften für die Fächerkombination ein sprachliches Hauptfach und ein zweites Hauptfach (Wirtschaftswissenschaften) den akademischen Grad

- "Diplom-Wirtschaftsanglist" bzw. "Diplom-Wirtschaftsanglistin", "Diplom-Wirtschaftsamerikanist" bzw. "Diplom-Wirtschaftsamerikanistin bei der Wahl von Anglistik bzw. Amerikanistik als sprachlichem Hauptfach sowie
- "Diplom-Wirtschaftsromanist (Schwerpunkt Französisch)" bzw. "Diplom-Wirtschaftsromanistin (Schwerpunkt Französisch)" bei der Wahl von Romanistik-Französisch,
- „Diplom-Wirtschaftsitalianist“ bzw. „Diplom-Wirtschaftsitalianistin“ bei der Wahl von Romanistik-Italienisch,
- „Diplom-Wirtschaftshispanist“ bzw. „Diplom-Wirtschaftshispanistin“ bei der Wahl von Romanistik-Spanisch als sprachlichem Hauptfach.

(2) Ist die Diplomprüfung bestanden, verleihen die Fachbereiche Anglistik/Romanistik und Wirtschaftswissenschaften für die Fächerkombination ein sprachliches Hauptfach, Wirtschaftswissenschaften als Nebenfach und ein sprachliches Nebenfach oder Europawissenschaften den akademischen Grad "Diplomanglist" bzw. "Diplomanglistin", "Diplomamerikanist" bzw. "Diplomamerikanistin" oder "Diplomromanist (Schwerpunkt Französisch)" bzw. "Diplomromanistin (Schwerpunkt Französisch)", Diplomitaleianist bzw. Diplomitaleianistin oder Diplomhispanist bzw. Diplomhispanistin, jeweils mit dem Zusatz "mit

Nebenfach Wirtschaft". In der Verleihungsurkunde und/oder deren englischsprachiger Übersetzung wird auf Antrag bescheinigt, dass dieser dem international gebräuchlichen akademischen Grad Master of Arts gleichwertig ist.

### **§ 3 Regelstudienzeit**

(1) Der Studiengang umfaßt einschließlich der Diplomprüfung ein wissenschaftliches Studium von in der Regel neun Semestern. Mindestens ein Semester ist gemäß § 17 an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule zu absolvieren.

(2) Das Studienprogramm für den Diplomstudiengang umfasst bei der Wahl von  
- zwei Hauptfächern in der Regel 140 SWS (Semesterwochenstunden), davon 60 für den Bereich Wirtschaftswissenschaften  
- einem Hauptfach und zwei Nebenfächern  
in der Regel 156 SWS, davon 36 SWS für den Bereich Wirtschaftswissenschaften.  
Der Sprachpraxisanteil beträgt 14 SWS.

### **§ 4 Prüfungen**

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus, die das Grundstudium abschließt.

(2) Die Diplom-Vorprüfung kann in mehreren Prüfungsabschnitten abgelegt werden, wobei die Prüfung im sprachlichen Hauptfach sowie in einem Nebenfach jeweils einen Prüfungsabschnitt bildet. Im sprachlichen Hauptfach wird sie in der Regel im Anschluß an das vierte Fachsemester abgelegt, wobei die Sprachpraxisklausur vorgezogen werden kann. Die Diplom-Vorprüfung soll in der Regel drei Semester vor Beginn der Diplomprüfung abgeschlossen sein.

### **§ 5 Diplomprüfungsausschuß**

(1) Der Fachbereich Anglistik/Romanistik, der den Diplomgrad verleiht, bildet gemeinsam mit dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften den Prüfungsausschuß für die Diplomprüfung. Der Prüfungsausschuß entscheidet über die Zulassung zur Diplom-Prüfung und achtet darauf, daß Inhalt und Umfang der Prüfung den Anforderungen der Prüfungsordnung entsprechen.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus einem Professor/einer Professorin des Fachbereichs Anglistik/Romanistik als Vorsitzendem/der, einem Professor/einer Professorin des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften als stellvertretendem/er Vorsitzenden/der sowie einem/einer wissenschaftlichen Bediensteten und einem Studenten/einer Studentin aus dem Fachbereich Anglistik/Romanistik.

Studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses haben lediglich beratende Funktion; ihnen steht kein Stimmrecht zu. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von den jeweiligen Fachbereichsräten gewählt. Die Amtszeit der Hochschullehrer beträgt zwei Jahre, die des/der wissenschaftlichen Bediensteten und des studentischen Vertreters ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses berichten den beteiligten Fachbereichen und dem Ständigen Ausschuß für Lehr- und Studienangelegenheiten regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und geben Anregungen zur Weiterentwicklung des Prüfungswesens.

(3) Der/Die Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses und ist insbesondere zuständig für die Ausführung der Aufgaben und Beschlüsse des Prüfungsausschusses. Er/Sie achtet darauf, daß die Vorschriften der Prüfungsordnung in den einzelnen Fachbereichen eine einheitliche Anwendung finden.

(4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der ihm angehörenden Stimmberechtigten, darunter der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in, anwesend sind.

(5) Für die studienbegleitenden Prüfungen im Fach Wirtschaftswissenschaften ist der Prüfungsausschuß des Diplomstudiengangs Wirtschaftswissenschaften zuständig.

## **§ 6 Prüfer/Prüferinnen**

(1) Die Prüfer/Prüferinnen werden vom jeweils zuständigen Prüfungsausschuß bestellt. Prüfer/Prüferinnen können sein

- Professoren/Professorinnen, Hochschulassistenten/Hochschulassistentinnen sowie weitere Prüfungsberechtigte gemäß § 22 Abs. 3 HHG sowie

- Lehrbeauftragte, Lektoren/Lektorinnen und weitere Prüfungsberechtigte gemäß § 22 Abs. 3 HHG, soweit dies zur Gewährleistung eines geordneten Prüfungsbetriebs erforderlich ist.

Zum Prüfer/ Zur Prüferin darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Der Prüfungsausschuß kann die Kompetenz zur Bestellung der Prüfer/Prüferinnen dem/der Vorsitzenden übertragen. Der Kandidat/die Kandidatin kann die Prüfer/Prüferinnen, außer bei den studienbegleitenden Prüfungen gem. § 12a und § 19, vorschlagen. Dem Vorschlag ist, soweit möglich und fachlich vertretbar, zu folgen.

(3) Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt den Bewerbern/Bewerberinnen die Namen der Prüfer/Prüferinnen für Klausuren und mündliche Prüfungen spätestens 14 Tage vor dem jeweiligen Prüfungstermin mit.

(4) Der Prüfungsausschuß des Diplomstudiengangs Wirtschaftswissenschaften gibt spätestens zu Beginn eines jeden Semesters durch Aushang bekannt, in welchen Lehrveranstaltungen die studienbegleitenden Prüfungen gem. § 12a und § 19 abgelegt werden können.

## **§ 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Einschlägige Studienzeiten an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

Zur Anrechnung von Studienleistungen, die an vergleichbaren ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, wird das European Credit Transfer System (vergleiche unten Abs. (5)) angewandt.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen an der Universität GH Kassel sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Studienzeiten an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen

Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß; dies gilt insbesondere für die während des Auslandssemesters bzw. der Auslandssemester erbrachten Leistungen. Im übrigen wird bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört.

(3) Diplom-Vorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Kandidat/die Kandidatin an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in einem vergleichbaren Studiengang bestanden hat, werden angerechnet. Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen - auch aus Diplom- oder Magisterprüfungen - in anderen Studiengängen oder anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Abs. 2 Satz 3 - 5 gilt entsprechend.

(4) In staatlich-anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzzeit angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(5) Im Interesse der Anrechenbarkeit von Studien- und Prüfungsleistungen der Studierenden und um die internationale Vergleichbarkeit der leistungsanforderungen in Lehre, Studium und prüfung zu gewährleisten, wird die europäische Vergleichsregelung "European Credit Transfer System" (ECTS) angewendet. Nach dem ECTS werden Punkte (Credit Points) aufgrund des zeitlichen Studieraufwandes vergeben und zwar insgesamt 270 Credit Points für das gesamte Studium. Das nähere regelt Anhang 4.

## **§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat/die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er/sie vor Beendigung der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat/die Kandidatin das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Bewerber/Eine Bewerberin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer/der jeweiligen Prüferin oder dem/der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Bewerber/der Bewerberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Dem Bewerber/der Bewerberin ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

## II. Diplom-Vorprüfung

### **§ 9 Zulassung**

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife für das sprachliche Hauptfach oder eine durch Rechtsvorschrift oder vom Hessischen Kultusminister als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzt und

2. die gemäß Anlage 1 für das jeweilige Prüfungsfach erforderlichen Prüfungsvorleistungen erfolgreich erbracht hat und

3. die studienbegleitende Prüfung im Haupt- bzw. Nebenfach Wirtschaftswissenschaften bestanden hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuß zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,

2. das Studienbuch,

3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat/die Kandidatin bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in einem Hauptfachstudiengang des sprachlichen Hauptfaches nicht bestanden hat oder ob er/sie sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Ist es dem Bewerber/der Bewerberin nicht möglich, das Studienbuch beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Er kann die Entscheidung seinem Vorsitzenden/seiner Vorsitzenden übertragen.

(5) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder

2. die Unterlagen unvollständig sind, oder

3. der Kandidat/die Kandidatin die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in einem Studiengang des sprachlichen Hauptfachs an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(6) Abs. 1- 5 sind entsprechend für die Zulassung zu einzelnen Prüfungsabschnitten anzuwenden.

### **§ 10 Ziel, Umfang und Arten der Prüfung**

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, daß er/sie das Ziel des Grundstudiums im jeweiligen Prüfungsfach gem. Abs. 2 erreicht hat und insbesondere die inhaltlichen Grundlagen des Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Folgende Prüfungsfächer sind wählbar

1. als sprachliches Hauptfach

- a) Anglistik,
- b) Amerikanistik
- c) Romanistik-Französisch
- d) Romanistik-Italienisch
- e) Romanistik-Spanisch

2. bei der Wahl einer Nebenfachkombination eines der unter 1. genannten Fächer oder Europawissenschaften als Nebenfach.

Die Kombination Anglistik-Amerikanistik bzw. Amerikanistik-Anglistik ist nicht zulässig.

3. Wirtschaftswissenschaften als zweites Hauptfach oder als Nebenfach

(3) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus

1. einer sprachpraktischen Klausur gemäß § 11 im sprachlichen Hauptfach sowie ggf. im sprachlichen Nebenfach, bzw. im Nebenfach Europawissenschaften in der gewählten zweiten Sprache

und

2. einer mündlichen Prüfung gem. § 12 im sprachlichen Hauptfach sowie im Nebenfach.

3. der studienbegleitenden Prüfung im Fach Wirtschaftswissenschaften gemäß § 12a.

(4) Macht ein Bewerber/eine Bewerberin durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er/sie wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

### **§ 11 Sprachpraktische Klausur**

(1) Die sprachpraktischen Klausuren beinhalten Textaufgaben in der Fremdsprache sowie eine Übersetzung in die Zielsprache. Die Dauer der Klausur beträgt jeweils vier Zeitstunden. Die Aufgabenstellung der Klausuren muß den unterschiedlichen Anforderungen im Haupt- und Nebenfach Rechnung tragen.

(2) Die Prüfung wird von mindestens einem Lektor/einer Lektorin sowie einem weiteren Lektor/einer Lektorin oder einem Professor/einer Professorin oder einem anderen/einer anderen Prüfungsberechtigten abgenommen.

### **§ 12 Mündliche Prüfung**

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich in jedem Prüfungsfach auf die Inhalte des Grundstudiums gemäß Anlage 2. Sie dauert im Hauptfach wie im Nebenfach 40 Minuten, unterteilt in 30 Minuten für den fachwissenschaftlichen Teil und 10 Minuten für die Prüfung der mündlichen Sprachkompetenz. Im sprachlichen Hauptfach wird die mündliche Prüfung ausschließlich in der jeweiligen Fremdsprache, im Nebenfach wird der fachwissenschaftliche Teil jeweils zur Hälfte auf deutsch und in der Fremdsprache, im Nebenfach Europawissenschaften in deutscher und in einer weiteren Sprache durchgeführt.



(2) Die Prüfungskommission für die mündliche Prüfung besteht aus zwei Prüfern/Prüferinnen für den fachwissenschaftlichen Teil sowie aus einem Lektor/einer Lektorin für die mündliche Sprachkompetenz. Mindestens ein Prüfer/eine Prüferin muß Mitglied des Fachbereichs Anglistik/Romanistik sein.

(3) Studierende des Diplomstudiengangs Anglistik/Romanistik, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können bei einer mündlichen Prüfung im Rahmen der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden. Dies gilt nicht für die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Die Entscheidung über die Zulassung der Öffentlichkeit trifft der Prüfungsleiter/die Prüfungsleiterin im Einvernehmen mit dem Bewerber/der Bewerberin. Das Hausrecht des Prüfungsleiters/der Prüfungsleiterin nach § 9 Abs. 4 HUG (alt) bleibt unberührt.

## **§ 12a Studienbegleitende Prüfung im Fach Wirtschaftswissenschaften**

(1) Im zweiten Hauptfach Wirtschaftswissenschaften sind sieben studienbegleitende Prüfungen in den Fächern des Grundstudiums gem. Anlage 3 Ziffer 1.1 zu absolvieren.

(2) Im Nebenfach Wirtschaftswissenschaften sind fünf studienbegleitende Prüfungen in den Fächern des Grundstudiums gem. Anlage 3 Ziffer 2.1 zu absolvieren.

(3) Eine studienbegleitende Prüfung wird unter prüfungsmäßigen Bedingungen absolviert. Sie ist im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit einer oder zwei Lehrveranstaltungen im zeitlichen Umfang von insgesamt vier Semesterwochenstunden zu absolvieren.

(4) Als Prüfungsleistungen kommen in Frage:

- Klausur von in der Regel zwei Stunden Dauer,
- Hausarbeit
- Referat mit schriftlicher Ausarbeitung,
- schriftlicher Projektbericht.

Die bei Klausuren erlaubten Hilfsmittel sind den Studierenden rechtzeitig bekanntzugeben. Eine studienbegleitende Prüfung besteht in der Regel aus einer, höchstens aus zwei Prüfungsleistungen. Die Arten der Prüfungsleistungen werden von den Prüfern/Prüferinnen im Benehmen mit den Studierenden zu Beginn der entsprechenden Lehrveranstaltungen festgelegt.

(5) Gruppenarbeiten von maximal drei Studierenden können zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar sowie einzeln bewertbar ist.

(6) Die Prüfungsleistungen sind mit Noten gemäß § 13 Abs. 2 zu bewerten. Sind für eine studienbegleitende Prüfung zwei Prüfungsleistungen erforderlich, so sind diese für die Notenfestsetzung gleichrangig. Eine studienbegleitende Prüfung ist bestanden, wenn die Bewertung bei zwei Teilleistungen die entsprechend § 13 Abs. 3 ermittelte Note, mindestens "ausreichend" (4,0) lautet.

(7) Studienbegleitende Prüfungen können bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden. Ein Freiversuch gem § 13 a bleibt hiervon unberührt.

(8) Die Diplomvorprüfung im Fach Wirtschaftswissenschaften ist bestanden, wenn die studienbegleitenden Prüfungen in allen Prüfungsgebieten mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet sind.

## § 13 Bewertung der Prüfungsleistung

(1) Eine Prüfungsleistung, die insgesamt den Anforderungen entspricht, wird mit "bestanden" bewertet. Eine Prüfungsleistung, die den Anforderungen insgesamt nicht mehr entspricht, wird mit "nicht bestanden" bewertet. Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Prüfungsleistungen mit "bestanden" bewertet wurden.

(2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Bei mehreren Prüfungsleistungen errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Fachnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend.

Bei der Bildung einer Fachnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Wurde die Prüfungsleistung von den Prüfern/Prüferinnen mit unterschiedlichen Noten bewertet, wird für die Bildung der Fachnote das ungerundete arithmetische Mittel dieser Bewertungen zugrunde gelegt, wobei ebenfalls nur die erste Stelle hinter dem Komma Berücksichtigung findet.

(4) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden. Abs. 4 Satz 4 gilt entsprechend.

## § 13a Freiversuch

(1) Erstmals nicht bestandene Fachprüfungen der Diplomvorprüfung gem. § 12 Abs. 1 gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit, also spätestens im Anschluss an das vierte Fachsemester, abgelegt werden (Freiversuch). Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Fachprüfungen können auch zur Notenverbesserung innerhalb eines Semesters wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

(2) Auf Antrag, der bei der Zulassung zur Diplom-Vorprüfung zu stellen ist, verlängert der Prüfungsausschuss die Frist gem. Abs. 1 Satz 1 für den Freiversuch, wenn wichtige Gründe, wie zum Beispiel längere Krankheit, Beurlaubung oder längere Gremientätigkeit, zu einer von dem Kandidat oder der Kandidatin nicht zu vertretenden Verzögerung des Studiums geführt haben.

### **§ 14 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung**

(1) Prüfungsteile, die nicht erfolgreich abgelegt wurden, also nicht mit "bestanden" oder mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurden, können wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist im Falle erneuten Nichtbestehens zulässig.

(2) Die Frist, innerhalb der die Wiederholungsprüfung abzulegen ist, bestimmt der Prüfungsausschuß.

(3) Wird die zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden.

### **§ 15 Zeugnis**

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist ein Zeugnis auszustellen. Es enthält die Prüfungsfächer und ggf. die Fachnoten gemäß § 13 Abs. 4. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte mündliche Prüfung abgenommen wurde (Anlage 3).

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Bewerber/der Bewerberin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. innerhalb welcher Frist die entsprechende Prüfungsleistung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat/die Kandidatin die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm/ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

## **III. Diplomprüfung**

### **§ 16 Zulassung**

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die Voraussetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt,

2. die Diplom-Vorprüfung im sprachlichen Hauptfach und ggf. im sprachlichen Nebenfach bestanden hat, wobei das Bestehen der Diplom- Vorprüfung in der Regel drei Semester vor dem Beginn der Diplomprüfung liegen soll,

3. die Prüfungsvorleistungen gemäß Anlage 1 erfolgreich erbracht hat,
  4. die studienbegleitenden Prüfungen im zweiten Hauptfach bzw. im Nebenfach Wirtschaftswissenschaften gem. § 18 erfolgreich abgeschlossen hat und
  5. mindestens ein Auslandssemester absolviert hat.
- (2) Im übrigen gelten § 9 Abs. 2 bis Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

### **§ 17 Auslandssemester**

Bei nur einem sprachlichen Fach ist mindestens ein Semester an einer wissenschaftlichen Hochschule im Sprachraum des Faches zu studieren. Ein weiteres Semester wird empfohlen und von der Hochschule organisatorisch unterstützt. Bei einem sprachlichen Haupt- und einem sprachlichen Nebenfach ist ein Semester an einer wissenschaftlichen Hochschule im Sprachraum des Hauptfaches zu studieren. Ein weiteres Semester an einer wissenschaftlichen Hochschule im Sprachraum des Nebenfaches wird empfohlen und von der Hochschule organisatorisch unterstützt

### **§ 18 Umfang und Art der Diplomprüfung**

(1) Die Diplomprüfung wird abgelegt:

1. im sprachlichen Hauptfach
  - a) Anglistik,
  - b) Amerikanistik
  - c) Romanistik-Französisch
  - d) Romanistik-Italienisch
  - e) Romanistik-Spanisch

sowie

2. bei der Wahl des zweiten Hauptfachs Wirtschaftswissenschaften in diesem

oder

bei Wahl einer Nebenfachkombination im Nebenfach Wirtschaftswissenschaften sowie in einem der Nebenfächer

- a) Anglistik,
- b) Amerikanistik,
- c) Romanistik - Französisch,
- d) Romanistik – Italienisch,
- e) Romanistik - Spanisch,
- f) Europawissenschaften

Eine Kombination Anglistik-Amerikanistik bzw. Amerikanistik-Anglistik ist nicht möglich. Die näheren Prüfungsinhalte ergeben sich aus Anlage 2 zu dieser Prüfungsordnung.

(2) Die Diplomprüfung besteht aus

- a) den studienbegleitenden Prüfungen im zweiten Hauptfach bzw. im Nebenfach Wirtschaftswissenschaften gem. § 19, für die ein Zulassungsverfahren gemäß § 16 nicht erforderlich ist;

b) je einer sprachpraktischen Klausur im sprachlichen Hauptfach und ggf. im sprachlichen Nebenfach;

c) der Diplomarbeit gem. §§ 20 und 21;

d) einer Fachklausur im sprachlichen Nebenfach bzw. in Europawissenschaften gem. § 22;

e) je einer mündlichen Prüfung im sprachlichen Hauptfach und im zweiten Hauptfach bzw. in jedem Nebenfach gem. § 23.

(3) Das Thema der Diplomarbeit darf erst ausgegeben werden, wenn die sprachpraktische(n) Klausur(en) mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde(n). An der mündlichen Prüfung darf nur teilgenommen werden, wenn die Diplomarbeit mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde. An der mündlichen Prüfung im zweiten Hauptfach bzw. im Nebenfach Wirtschaftswissenschaften darf nur teilgenommen werden, wenn sämtliche studienbegleitenden Prüfungen in diesem Fach bereits bestanden sind.

(4) § 10 Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) Für die Fachprüfungen gem. Absatz 2b) bis e) gelten die Regelungen gem. § 13a über den Freiversuch entsprechend, sofern die Diplomprüfung im neunten Fachsemester abgelegt wird.

## **§ 19 Studienbegleitende Prüfungen im Fach Wirtschaftswissenschaften**

(1) Im zweiten Hauptfach Wirtschaftswissenschaften sind vier studienbegleitende Prüfungen in den Fächern Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre des Kernstudiums und vier studienbegleitende Prüfungen im gewählten Studienschwerpunkt gem. Anlage 3 zu absolvieren.

(2) Im Nebenfach Wirtschaftswissenschaften sind vier studienbegleitende Prüfungen in den Fächern Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre des Kernstudiums gem. Anlage 3 zu absolvieren.

(3) Im übrigen gilt § 12a Abs. 3 bis 7 entsprechend.

(4) Die Diplomprüfung im Fach Wirtschaftswissenschaften ist bestanden, wenn die studienbegleitenden Prüfungen in allen Prüfungsgebieten mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet sind.

## **§ 20 Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem sprachlichen oder wirtschaftswissenschaftlichen Hauptfach oder dem Nebenfach Europawissenschaften oder dem sprachlichen Nebenfach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann in der Sprache des gewählten Faches abgefaßt werden.

(3) Die Diplomarbeit wird in der Regel von einem/einer das Fach vertretenden Professor/Professorin des Fachbereichs ausgegeben und betreut.

(4) Das Thema der Diplomarbeit muß den Anforderungen nach Abs. 1 gerecht werden und innerhalb der Frist gemäß Abs. 7 zu bearbeiten sein. Dem Bewerber/der Bewerberin ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen. In jedem Fall sorgt der /die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Bewerber/ eine Bewerberin termingerecht das Thema für die Diplomarbeit erhält.

(5) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des/der einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(6) Das Thema der Diplomarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn die sprachpraktische(n) Klausur(en) (§ 18, Abs. 2 b) mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde(n). Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(7) Die Bearbeitungsfrist für die Diplomarbeit beträgt drei Monate und beginnt mit dem Tag der Bekanntgabe des Themas. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag verlängert werden, wenn der Kandidat/die Kandidatin während der Bearbeitungszeit aus von ihm/ihr nicht zu vertretenden Gründen an der fristgerechten Erstellung der Arbeit gehindert wird. Die Abgabefrist kann höchstens um sechs Wochen verlängert werden.

(8) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat/die Kandidatin schriftlich zu versichern, daß er/sie die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen/ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

## **§ 21 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit ist dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in drei Exemplaren fristgerecht einzureichen. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgerecht eingereicht, gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von dem Betreuer/der Betreuerin sowie einem weiteren Prüfer bzw. einer weiteren Prüferin zu bewerten, wobei letzterer/letztere gem. § 6 Abs. 2 vom/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, im Einvernehmen mit dem Betreuer/der Betreuerin, bestimmt wird. Außer wenn die Diplomarbeit im Fach Wirtschaftswissenschaften geschrieben wird, muß mindestens ein Prüfer/eine Prüferin Professor/Professorin des Fachbereichs 8 sein.

## **§ 22 Klausurarbeiten**

(1) In der Fachklausur soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, daß er/sie gründliche Kenntnisse im jeweiligen Fach erworben hat und die Fähigkeit zu selbständiger Erarbeitung begrenzter Probleme in einer bestimmten Frist mit Methoden des Faches besitzt. Sie bezieht sich auf die Prüfungsinhalte gemäß Anlage 2 zu dieser Prüfungsordnung.

(2) In der sprachpraktischen Klausur sollen vertiefte Sprachkenntnisse in der jeweiligen Fremdsprache des sprachlichen Hauptfaches bzw. ggf. des sprachlichen Nebenfaches nachgewiesen werden. Die sprachpraktische Klausur beinhaltet eine Textaufgabe sowie eine Übersetzungsaufgabe.

(3) Die Dauer der Klausuren gemäß Abs. 1 und 2 beträgt jeweils vier Zeitstunden. Die Aufgabenstellung der Klausuren muß den unterschiedlichen Anforderungen im Haupt- und Nebenfach Rechnung tragen.

(4) Das Thema und die Aufgaben der Fachklausur werden von einem/einer für das Fach bestellten Prüfer/Prüferin gestellt. Für eine sprachpraktische Klausur stellt in der Regel ein Lektor/eine Lektorin als Prüfer/Prüferin im Einvernehmen mit einem/einer fachlich zuständigen, vom Prüfungsausschuß zu benennenden Professor/Professorin die Aufgabe. Die Beurteilung einer Klausur erfolgt durch den Prüfer gemäß Satz 1 bzw. 2 sowie einen weiteren Prüfer/eine weitere Prüferin.

### **§ 23 Mündliche Prüfungen**

(1) Die mündliche Prüfung dauert im Hauptfach ca. 60 Minuten, im sprachlichen Nebenfach ca. 45 Minuten und im wirtschaftswissenschaftlichen Nebenfach ca. 30 Minuten.

(2) Die mündliche Prüfung erstreckt sich im Hauptfach Wirtschaftswissenschaften auf je ein Prüfungsgebiet aus den Fächern Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre des Kernstudiums und des Schwerpunktstudiums gem. Anlage 2 Ziffer 4.2. Der Kandidat/die Kandidatin kann die zu prüfenden Prüfungsgebiete bei der Anmeldung zur Diplomprüfung wählen.

(3) Die mündliche Prüfung erstreckt sich im Nebenfach Wirtschaftswissenschaften auf je ein Prüfungsgebiet aus den Fächern Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre des Kernstudiums gem. Anlage 2 Ziffer 5.2.. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) In den übrigen Fächern erstreckt sich die mündliche Prüfung auf die Prüfungsinhalte gem. Anlage 2, wobei das Prüfungsgespräch im sprachlichen Hauptfach ganz und im sprachlichen Nebenfach etwa zur Hälfte in der betreffenden Sprache geführt wird. In den sprachlichen Fächern werden stets zwei der vier fachwissenschaftlichen Bereiche gem. Anlage 2 geprüft, die der Kandidat/die Kandidatin auswählt.

(5) Eine mündliche Prüfung wird stets von zwei Prüfern/Prüferinnen unter Hinzuziehung eines Lektors/einer Lektorin abgenommen. § 12 Abs. 3 gilt entsprechend. In den sprachlichen Fächern muß mindestens ein Prüfer/eine Prüferin Mitglied des Fachbereichs Anglistik/Romanistik sein.

### **§ 24 Beurteilung der Prüfungsleistungen**

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den Prüfern/Prüferinnen mit Noten gem. § 13 Abs. 3 beurteilt. Bei unterschiedlicher Beurteilung wird für jede Prüfungsleistung das arithmetische Mittel gebildet, wobei die zweite Stelle hinter dem Komma unberücksichtigt bleibt.

(2) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.

(3) Für die bestandene Diplomprüfung stellt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses jeweils auf der Grundlage der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 13 Abs. 4 die Fachnote für jedes Prüfungsfach fest. Dabei ergibt sich die Fachnote der sprachlichen Fächer aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Klausuren sowie der mündlichen Prüfung, wobei die Note der Fachklausur einfach, die der sprachpraktischen Klausur zweifach und die der mündlichen Prüfung dreifach zählt. Die Fachnote im zweiten Hauptfach Wirtschaftswissenschaften wird die Note wie folgt ermittelt: Die acht Leistungsnachweise der

studienbegleitenden Prüfungen werden einfach gezählt, die Note der mündlichen Prüfung wird vierfach gezählt. Die sich daraus ergebende Summe wird durch 12 geteilt. Im Nebenfach werden die vier studienbegleitenden Prüfungen einfach gezählt, die mündliche Prüfungsleistung wird doppelt gewertet. Die sich daraus ergebende Summe wird durch sechs geteilt. § 13 Abs. 4 gilt entsprechend. Im Nebenfach Europawissenschaften wird bei der Festsetzung der Fachnote die Note der Fachklausur einfach und die Note der mündlichen Prüfung zweifach gewertet.

(4) Auf der Grundlage der Fachnoten sowie der Note der Diplomarbeit wird ferner von dem/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Gesamtnote der Diplomprüfung entsprechend § 13 Abs. 4 festgesetzt, wobei die Note der Diplomarbeit sowie die Fachnote des ersten und des zweiten Hauptfachs jeweils zweifach, die Fachnote jedes Nebenfachs einfach zählen. Zugrundegelegt werden die ungerundeten arithmetischen Mittel der Fachnoten gemäß Abs. 3, wobei die zweite Stelle hinter dem Komma unberücksichtigt bleibt.

## **§ 25 Wiederholung einer Diplomprüfungsleistung /von Diplomprüfungsleistungen**

(1) Nicht mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertete Prüfungsleistungen können wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit ist ausgeschlossen, wenn von dieser Möglichkeit bereits beim ersten Versuch Gebrauch gemacht wurde.

(2) § 14 Abs. 2 gilt entsprechend

(3) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Die übrigen Prüfungsleistungen können bei erneutem Nichtbestehen ein zweites Mal wiederholt werden.

## **§ 26 Zeugnis**

(1) Über das Ergebnis der bestandenen Diplomprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt (Anlage 4). Das Zeugnis enthält die Gesamtnote, die Fachnoten sowie Thema und Note der Diplomarbeit.

(2) Das Zeugnis wird auf den Tag datiert, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird von dem/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und den Dekanen der Fachbereiche Anglistik/Romanistik sowie Wirtschaftswissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Gesamthochschule Kassel versehen.

(3) Auf Antrag des Bewerbers/der Bewerberin wird eine Anlage mit den einzelnen Prüfungsergebnissen ausgefertigt.

(4) § 15 Abs. 2 - 4 gilt entsprechend.

## **§ 27 Diplom**

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Bewerber/der Bewerberin ein Diplom (Anlage 3) mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. § 26 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Auf Antrag wird eine englischsprachige Übersetzung erstellt.



(3) Das Diplom oder die englischsprachige Übersetzung kann auf Antrag den folgenden Vermerk enthalten: "Dieser Grad ist nach den Strukturvorgaben der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland vom 05.03.1999 dem international gebräuchlichen akademischen Grad Master of Arts gleichwertig".

## **§ 28 Zusatzprüfung**

(1) Der Kandidat/die Kandidatin kann sich in den Fächern dieses Studiengangs einer oder mehreren Zusatzprüfungen unterziehen. Die Zusatzprüfung kann sich auch auf ein Studienelement dieses Studiengangs gemäß Abs. 4 beziehen.

(2) Das Ergebnis der bestandenen Zusatzprüfung wird als zusätzliche Fachnote in das Diplomzeugnis aufgenommen, findet jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote keine Berücksichtigung.

(3) Für die Zulassungsvoraussetzungen und die Durchführung der Zusatzprüfung in den Haupt- und Nebenfächern gelten die Vorschriften dieser Prüfungsordnung mit der Maßgabe, daß die Fachnote der bestandenen Diplom-Vorprüfung im zusätzlichen Fach in das Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung aufgenommen wird.

(4) Ein Studienelement kann aus den Nebenfächern gewählt werden. Die Zusatzprüfung für ein Studienelement wird im Rahmen der Diplomprüfung nach den Maßgaben dieser Prüfungsordnung für ein Nebenfach durchgeführt, wobei die Prüfungsvorleistungen sowie die Prüfungsanforderungen begrenzt sind

a) bei einem sprachlichen Studienelement auf die Bereiche Sprachpraxis und eine der Teildisziplinen Linguistik, angewandte Textwissenschaft, Literaturwissenschaft oder Landeswissenschaften,

b) beim Studienelement Europawissenschaften auf die Bereiche Europäische Integration und Sprachpraxis in einer - gegenüber den bereits im Rahmen der Diplomprüfung abgedeckten - weiteren Sprache des Diplomstudiengangs.

## **IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **§ 29 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung**

(1) Hat der Kandidat/die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat/die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat/die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht bewirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Dem Bewerber/Der Bewerberin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Wird die Diplomprüfung für nicht bestanden erklärt, ist auch die Verleihung des akademischen Grades zurückzunehmen.

(5) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Im Falle von Abs., 4 ist auch die Diplomurkunde einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Bewerber/der Bewerberin auf Antrag Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer/Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Wurde eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so gilt dies bereits für die jeweilige Prüfungsleistung.

### **§ 31 Übergangsvorschrift**

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die nach Inkrafttreten der Ordnung das Studium in diesem Studiengang - auch in einem höheren Semester aufnehmen. Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits für diesen Studiengang an der Universität Gesamthochschule Kassel eingeschrieben sind, können während einer Übergangsfrist von 8 Jahren, beginnend mit dem 01.10.2000, wählen, ob sie nach dieser oder nach der bisher gültigen Prüfungsordnung geprüft werden wollen.

### **§ 32 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Anglistik/Romanistik. Der Senat hat zugestimmt. Die Genehmigung des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst wurde erteilt.

Kassel, den 24.08.2000

Der Dekan des Fachbereichs  
Anglistik/Romanistik

Prof. Dr. Horst Dippel

# **Anlage 1**

## **PRÜFUNGSVORLEISTUNGEN**

*in den sprachlichen Fächern*

0. Alle Leistungsnachweise, die als Prüfungsvorleistungen erbracht werden, werden benotet ausgestellt, um den Leistungsstand des/der Studierenden wiederzugeben. Die Benotung erfolgt nach dem Notenschlüssel laut § 13.

### **1. Hauptfächer Anglistik, Amerikanistik, Romanistik - Französisch , Romanistik-Italienisch oder Romanistik-Spanisch**

#### 1.1. Prüfungsvorleistungen zur Diplom-Vorprüfung

Nachzuweisen ist die erfolgreiche Teilnahme am Grundstudium in folgenden fachwissenschaftlichen Bereichen des jeweiligen Fachs

- a) Literaturwissenschaft
- b) Linguistik
- c) Landeswissenschaften
- d) Interkulturelle Kommunikation

Der Nachweis erfolgt durch je einen Teilnahmechein für einen Orientierungskurs zu jedem der Bereiche a) - c) sowie durch je einen Proseminarschein zu allen vier Bereichen. Die Teilnahme an einem Proseminar setzt das Vorliegen des Teilnahmecheins aus dem entsprechenden Orientierungskurs voraus, außer im Bereich d), für den kein Orientierungskurs vorgesehen ist..

Für die Fächer Anglistik und Amerikanistik wird in allen drei Bereichen nur jeweils ein übergreifender Orientierungskurs angeboten. Für die Fächer Romanistik-Französisch, Romanistik-Italienisch und Romanistik-Spanisch wird für den Bereich Linguistik ein fachübergreifender Orientierungskurs angeboten.

Zusätzlich ist im Bereich Sprachpraxis der Fächer Englisch und Französisch je ein Leistungsnachweis zu den Teilbereichen

- a) Mündliche Sprachkompetenz,
- b) Übersetzung (Stufe II) und
- c) Schriftliche Textproduktion (Stufe II) zu erbringen.

Ein Schein im Bereich Sprachpraxis (Spoken English, Writing, Translation 2) kann durch den Leistungsnachweis einer Übung "Business English" ersetzt werden, die dem Niveau von Writing bzw. Translation 2 entsprechen muß.

Für die Fächer Romanistik-Italienisch und Romanistik-Spanisch ist als Leistungsnachweis im Bereich der Sprachpraxis die erfolgreiche Teilnahme an der Abschlußprüfung des Kurses für Fortgeschrittene (II) zu erbringen.

#### 1.2 Prüfungsvorleistungen zur Diplomprüfung

Erforderlich sind Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an drei vertiefenden Lehrveranstaltungen (Hauptseminare) aus mindestens zwei der vier fachwissenschaftlichen Bereiche des jeweiligen Fachs nach Nr. 1.1 sowie die bestandene Diplom-Vorprüfung.

## **2. Nebenfächer Anglistik, Amerikanistik, Romanistik - Französisch, Romanistik-Italienisch und Romanistik-Spanisch**

### 2.1 Prüfungsvorleistungen zur Diplom-Vorprüfung

Nachzuweisen ist die erfolgreiche Teilnahme am Grundstudium aus zwei der folgenden fachwissenschaftlichen Bereiche des jeweiligen Fachs

- a) Literaturwissenschaft
- b) Linguistik
- c) Landeswissenschaften
- d) Interkulturelle Kommunikation

Der Nachweis erfolgt durch je einen Teilnahmechein in den Orientierungskursen aus den Bereichen a) bis c). Für die Fächer Anglistik und Amerikanistik wird in allen drei Bereichen jeweils nur ein übergreifender Orientierungskurs angeboten. Für die Fächer Romanistik-Französisch, Romanistik-Italienisch und Romanistik-Spanisch wird für den Bereich Linguistik ein fachübergreifender Orientierungskurs angeboten.

Ferner ist jeweils ein Proseminarschein zu zwei verschiedenen Bereichen des jeweiligen Fachs aus a) - d) zu erwerben. Die Teilnahme an einem Proseminar setzt das Vorliegen des Teilnahmecheins aus dem entsprechenden Orientierungskurs voraus.

Zusätzlich ist im Bereich Sprachpraxis der Fächer Englisch und Französisch je ein Leistungsnachweis zu den Teilbereichen

- a) Mündliche Sprachkompetenz,
- b) Übersetzung (Stufe II) und
- c) Schriftliche Textproduktion (Stufe II) zu erbringen.

Ein Schein im Bereich Sprachpraxis (Spoken English, Writing, Translation 2) kann durch den Leistungsnachweis einer Übung "Business English" ersetzt werden, die dem Niveau von Writing bzw. Translation 2 entsprechen muß.

Für die Fächer Romanistik-Italienisch und Romanistik-Spanisch ist als Leistungsnachweis im Bereich der Sprachpraxis die erfolgreiche Teilnahme an der Abschlußprüfung des Kurses für Fortgeschrittene (II) zu erbringen.

### 2.2 Prüfungsvorleistungen zur Diplomprüfung

Erforderlich ist aus den zwei gewählten fachwissenschaftlichen Bereichen des jeweiligen Fachs gem. Nr. 2.1 jeweils ein Schein über die erfolgreiche Teilnahme an einer vertiefenden Lehrveranstaltung (Hauptseminar). Als Voraussetzung für die Teilnahme soll ein Proseminarschein des betreffenden Fachs gem. Nr. 2.1 vorliegen.

### **3. Nebenfach Europawissenschaften**

#### **3.1 Prüfungsvorleistungen zur Diplom-Vorprüfung**

Erforderlich ist ein Sprachpraxisschein für eine weitere im Fachbereich 8 gelehrte Sprache, die nicht die des Hauptfachs ist (im folgenden "zweite Sprache" genannt) und die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar über Europäische Integration.

#### **3.2 Prüfungsvorleistungen zur Diplomprüfung**

Nachzuweisen ist die erfolgreiche Teilnahme an vier Lehrveranstaltungen (ein Proseminar und drei Hauptseminare) zu folgenden Bereichen:

- a) Europäische Integration (Hauptseminar),
- b) Landeswissenschaften entsprechend der im Grundstudium gewählten zweiten Sprache (Proseminar und Hauptseminar),
- c) Wahlweise vergleichende Landeswissenschaften, transnationale Politik, internationale Organisationen oder Europarecht (Hauptseminar)

**PRÜFUNGSINHALTE**  
*in den sprachlichen Fächern*

**1. SPRACHLICHE HAUPTFÄCHER**

Sowohl in der Diplom-Vorprüfung als auch in der Diplomprüfung werden zwei der **vier** fachwissenschaftlichen Bereiche des jeweiligen Fachs entsprechend Nr. 1.1 -1.4 geprüft, die jeweils von dem Bewerber bzw. der Bewerberin ausgewählt werden. Bei der Wahl des Nebenfachs Europawissenschaften muß einer der beiden fachwissenschaftlichen Bereiche der Landeswissenschaften sein.

**1.1 Literaturwissenschaft**

1.1.1 Diplom-Vorprüfung

- a) Grundkenntnisse im Bereich der Literaturgeschichte des jeweiligen Landes seit Beginn der Neuzeit (in der italienischen Literatur seit dem Trecento) im kulturellen Kontext
- b) Grundkenntnisse zum Werk von Autoren/Autorinnen im historisch-kulturellen Kontext
- c) Grundkenntnisse der Literaturtheorie und der literaturwissenschaftlichen Methodik sowie der Gattungspoetik

1.1.2 Diplomprüfung

a) Vertiefte Kenntnis der Geschichte

- der britischen Literatur (insbesondere seit Shakespeare) einschließlich der anglo-irischen Literatur oder der eines Commonwealth-Landes
- bzw. der Literatur der Vereinigten Staaten von Amerika und ihrer Vorläufer
- bzw. der französischen Literatur (insbesondere seit der Renaissance)
- bzw. der italienischen Literatur (seit dem Trecento)
- bzw. der spanischen Literatur (insbesondere seit dem Siglo de Oro) jeweils im kulturellen Kontext

b) Vertiefte Kenntnis der Entwicklung einer literarischen Gattung im historisch-kulturellen Kontext

c) Vertiefte Kenntnis einer literarischen Epoche im kulturellen Kontext

d) Vertiefte Kenntnisse zum Werk von Autoren/Autorinnen im historisch-kulturellen Kontext

e) Vertiefte Kenntnisse der Literaturtheorie und der literaturwissenschaftlichen Methodik sowie der Gattungspoetik

**1.2 Linguistik**

1.2.1 Diplomvorprüfung

Grundlagen der Linguistik und wesentliche Aspekte ihrer Anwendung auf die Sprache des Studienfaches, insbesondere in den Kerngebieten Phonologie/Phonetik, Morphologie/Wortbildung, Syntax, Semantik, Pragmatik und Sprachgeschichte (im Überblick). Besondere Vertiefung eines dieser Teilbereiche.

### 1.2.2 Diplomprüfung

Zusätzlich zum Prüfungsstoff der Diplomvorprüfung vertiefte Kenntnis linguistischer Theorien und Methoden sowie zwei weitere Schwerpunktbildungen in den Kerngebieten oder auch in neueren Bereichen der Linguistik, auf vertieftem Niveau.

## 1.3 Landeswissenschaften

Ziel des Studiums der Landeswissenschaften ist der Erwerb der methodischen und analytischen Instrumente dieser Disziplin, d.h. die Fähigkeit zur Analyse historischer Prozesse des Zielsprachenlandes/der –länder, seiner/ihrer politischen und gesellschaftlichen Problemlagen und des jeweiligen kulturellen Hintergrundes. Hierzu gehört auch die Erkenntnis und Analyse eigener und fremder Identitätskonstruktionen sowie deren Bedeutung für die transnationalen Beziehungen auf kultureller, administrativer, ökonomischer und gesellschaftlicher Ebene. Diese Fähigkeiten sollen in folgenden Teilbereichen nachgewiesen werden:

### 1.3.1 Diplomvorprüfung

- a) Grundkenntnisse der Geschichte des jeweiligen Zielsprachenlandes seit Beginn der Neuzeit
- b) Grundkenntnisse des politischen Systems im Kontext von Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur des jeweiligen Zielsprachenlandes
- c) Grundkenntnisse der Kulturmuster politischer und gesellschaftlicher Phänomene
- d) Grundkenntnisse der Außenbeziehungen des jeweiligen Zielsprachenlandes im bilateralen und multilateralen Kontext.

### 1.3.2 Diplomprüfung

- a) Vertiefte Kenntnisse der historischen Grundlagen des jeweiligen Zielsprachenlandes in der Regel seit dem 18. Jahrhundert
- b) vertiefte Kenntnisse des politischen Systems im Kontext von Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur des jeweiligen Zielsprachenlandes
- c) vertiefte Kenntnisse der Kulturmuster politischer und gesellschaftlicher Phänomene
- d) vertiefte Kenntnisse der Außenbeziehungen des jeweiligen Zielsprachenlandes im bilateralen und multilateralen Kontext.

## 1.4 Interkulturelle Kommunikation

### 1.4.1 Diplomvorprüfung

- a) Fähigkeiten zur Analyse und Produktion zielsprachiger Texte in studienrelevanten Bereichen, z. B. von medienspezifischen, fachsprachlichen und sonstigen Gebrauchstexten
- b) Kenntnisse und Verständnis für Modelle des Textverstehens und der Leseforschung, z. B. Schema-, Skripttheorie, Verarbeitungsprozesse auf verschiedenen Ebenen
- c) Kenntnisse der und Erfahrungen mit Medien einschließlich der Neuen Technologien im interkulturellen Kontext.
- d) Kenntnisse wichtiger Kulturbegriffe sowie kulturvergleichender Ansätze
- e) Kenntnisse der wichtigsten Theorien des Fremdverstehens und der Mentalitätenforschung

### 1.4.2 Diplomprüfung

- a) vertiefte Kenntnisse des Prüfungsstoffes der Diplomvorprüfung (a-e)
- b) Kenntnisse der wichtigsten übersetzungswissenschaftlichen Ansätze und deren Anwendung auf ausgewählte Textsorten
- c) vertiefte Kenntnisse älterer und neuerer erkenntnistheoretischer Richtungen

## 1.5 Sprachpraxis

Der Kandidat/die Kandidatin hat während des Studiums eine angemessene passive und aktive Beherrschung der gewählten Fremdsprache zu erwerben. Dazu gehören unter anderem der Umgang mit Fachtexten in der Fremdsprache, die mündliche Kommunikation in Gesprächen allgemeiner und fachlicher Art (rezeptive und produktive Fähigkeiten) sowie die Fähigkeit, Texte zu übersetzen.

Die Sprachpraxisklausuren (§ 11) bestehen aus Übersetzungsaufgaben und einer Textaufgabe.

Bei den Klausuraufgaben ist den verschiedenen Anforderungen von Diplomvorprüfungen und Diplomprüfungen sowie von Haupt- und Nebenfach Rechnung zu tragen.

Die mündliche Sprachkompetenz wird in der mündlichen Prüfung (§§ 12 und 23) im wesentlichen im Zusammenhang mit den fachwissenschaftlichen Prüfungsthemen überprüft.

## 2. SPRACHLICHE NEBENFÄCHER

Sowohl in der Diplom-Vorprüfung als auch in der Diplomprüfung werden zwei der drei fachwissenschaftlichen Bereiche des jeweiligen Fachs entsprechend Nr. 2.1 - 2.4 geprüft, die jeweils von dem Bewerber bzw. der Bewerberin ausgewählt werden.

### 2.1 Literaturwissenschaft

#### 2.1.1 Diplom-Vorprüfung

- a) Grundkenntnisse im Bereich der Literaturgeschichte des jeweiligen Landes seit Beginn der Neuzeit (in der italienischen Literatur seit dem Trecento) im kulturellen Kontext
- b) Grundkenntnisse zum Werk von Autoren/Autorinnen im historisch-kulturellen Kontext
- c) Grundkenntnisse der literaturwissenschaftlichen Methodik

#### 2.1.2 Diplomprüfung

- a) Kenntnis der Geschichte
  - der britischen Literatur von der Romantik bis zur Gegenwart; zusätzlich eine Schwerpunktbildung in einer früheren Epoche
  - bzw. der Literatur der Vereinigten Staaten von Amerika und ihrer Vorläufer
  - bzw. der Literatur Frankreichs (seit der Aufklärung); zusätzlich eine Schwerpunktbildung in einer früheren Epoche
  - bzw. der Literatur Spaniens seit Beginn des 19. Jahrhunderts; zusätzlich eine Schwerpunktbildung im Siglo de Oro



- bzw. der Literatur Italiens seit Beginn des 19. Jahrhunderts; zusätzlich eine Schwerpunktbildung in der italienischen Literatur des Rinascimento oder des Trecento

jeweils im kulturellen Kontext

b) Vertiefte Kenntnis einer literarischen Epoche oder einer literarischen Gattung im historisch-kulturellen Kontext;

c) Kenntnisse zum Werk von Autoren/Autorinnen im historisch-kulturellen Kontext

## **2.2 Linguistik**

### **2.2.1 Diplomvorprüfung**

Grundlagen der Linguistik und wesentliche Aspekte ihrer Anwendung auf die Sprache des Studienfaches, insbesondere in den Kerngebieten Phonologie/Phonetik, Morphologie/Wortbildung, Syntax, Semantik, Pragmatik und Sprachgeschichte (im Überblick). Besondere Vertiefung eines dieser Teilbereiche.

### **2.2.2 Diplomprüfung**

Zusätzlich zum Prüfungsstoff der Diplomvorprüfung vertiefte Kenntnis linguistischer Theorien und Methoden sowie eine weitere Schwerpunktbildung in den Kerngebieten oder auch in neueren Bereichen der Linguistik, auf vertieftem Niveau.

## **2.3 Landeswissenschaften**

Ziel des Studiums der Landeswissenschaften ist der Erwerb der methodischen und analytischen Instrumente dieser Disziplin, d.h. die Fähigkeit zur Analyse historischer Prozesse des Zielsprachenlandes/der –länder, seiner/ihrer politischen und gesellschaftlichen Problemlagen und des jeweiligen kulturellen Hintergrundes. Hierzu gehört auch die Erkenntnis und Analyse eigener und fremder Identitätskonstruktionen sowie deren Bedeutung für die transnationalen Beziehungen auf kultureller, administrativer, ökonomischer und gesellschaftlicher Ebene. Diese Fähigkeiten sollen in folgenden Teilbereichen nachgewiesen werden:

### **2.3.1. Diplomvorprüfung**

- a) Grundkenntnisse der Geschichte des jeweiligen Zielsprachenlandes seit Beginn der Neuzeit
- b) Grundkenntnisse des politischen Systems im Kontext von Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur des jeweiligen Zielsprachenlandes
- c) Grundkenntnisse der Kulturmuster politischer und gesellschaftlicher Phänomene

### **2.3.2. Diplomprüfung**

- a) Vertiefte Kenntnisse der historischen Grundlagen des jeweiligen Zielsprachenlandes in der Regel seit dem 18. Jahrhundert
- b) vertiefte Kenntnisse des politischen Systems im Kontext von Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur des jeweiligen Zielsprachenlandes
- c) vertiefte Kenntnisse der Kulturmuster politischer und gesellschaftlicher Phänomene
- d) Kenntnisse der Außenbeziehungen des jeweiligen Zielsprachenlandes im bilateralen und multilateralen Kontext.

## **2.4 Interkulturelle Kommunikation**

### 2.4.1 Diplomvorprüfung

- a) Fähigkeiten zur Analyse und Produktion zielsprachiger Texte in studienrelevanten Bereichen, z. B. von medienspezifischen, fachsprachlichen und sonstigen Gebrauchstexten
- b) Kenntnisse und Verständnis für Modelle des Textverstehens und der Leseforschung, z. B. Schema-, Skripttheorien, Verarbeitungsprozesse auf verschiedenen Ebenen
- c) Kenntnisse der wichtigsten Theorien des Fremdverstehens und der Mentalitätenforschung

### 2.4.2 Diplomprüfung

- a) vertiefte Kenntnisse des Prüfungsstoffes der Diplomvorprüfung (a-c)
- b) Kenntnisse der und Erfahrungen mit Medien einschließlich der Neuen Technologien im interkulturellen Kontext.

## **2.5 Sprachpraxis**

Der Kandidat/die Kandidatin hat während des Studiums eine angemessene passive und aktive Beherrschung der gewählten Fremdsprache zu erwerben. Dazu gehören unter anderem der Umgang mit Fachtexten in der Fremdsprache, die mündliche Kommunikation in Gesprächen allgemeiner und fachlicher Art (rezeptive und produktive Fähigkeiten) sowie die Fähigkeit, Texte zu übersetzen.

Die Sprachpraxisklausuren (§ 11) bestehen aus Übersetzungsaufgaben und einer Textaufgabe. In der Textaufgabe sollen die Gedanken und Thesen eines vorgelegten Textes zusammenfassend in der Fremdsprache erörtert werden. Ferner sollen an einem vorgegebenen Thema eigene Gedanken entwickelt werden.

Bei den Klausuraufgaben ist den verschiedenen Anforderungen von Diplomvorprüfungen sowie von Haupt- und Nebenfach Rechnung zu tragen.

Die mündliche Sprachkompetenz wird in der mündlichen Prüfung (§§ 12 und 23) im wesentlichen in Zusammenhang mit den fachwissenschaftlichen Prüfungsthemen überprüft.

## **3. EUROPAWISSENSCHAFTEN**

### 3.1 Diplomvorprüfung

- a) Kenntnisse der Geschichte und Politik der europäischen Integration, unter besonderer Berücksichtigung der Europäischen Union, in ihren Grundzügen
- b) Grundkenntnisse im Bereich internationaler Organisationen
- c) Kenntnisse in den Landeswissenschaften des gewählten weiteren europäischen Landes gem. Nr. 2.3 in dem für die Diplom-Vorprüfung für die jeweiligen Landeswissenschaften festgesetzten Umfang.

### 3.2 Diplomprüfung

- a) Vertiefte Kenntnis der Geschichte und Politik der europäischen Integration unter besonderer Berücksichtigung der Europäischen Union

b) Vertiefte Kenntnis im Bereich internationaler Organisationen

c) Kenntnisse in den Landeswissenschaften des gewählten weiteren europäischen Landes gem. 2.3 in dem für das Diplom für die jeweiligen Landeswissenschaften festgesetzten Umfang

d) Grundkenntnisse transnationaler Prozesse und Politik oder des Europarechtes.

## Anlage 3

### **Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Fach Wirtschaftswissenschaften**

(Gem. Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftswissenschaften vom 02.02.2000, Anhang 1)

#### **1. Zweites Hauptfach Wirtschaftswissenschaften**

##### **ZWEITES HAUPTFACH WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN**

###### 1.1 Studienbegleitende Prüfungen der Diplomvorprüfung

Studienbegleitende Prüfungen sind in folgenden Prüfungsgebieten des Grundstudiums) zu erbringen:

1. Betriebswirtschaftslehre I a/b,
2. Volkswirtschaftslehre I a/b,
3. Rechtswissenschaft I a /b,
4. Rechnungswesen I (Buchhaltung und Jahresabschluss),
5. Rechtswissenschaft II (Vertrags- und Deliktrecht, Grundzüge des Sachenrechts) oder Politische Wissenschaft/Soziologie I (Politisches und gesellschaftliches System der Bundesrepublik Deutschland),

sowie in zwei der folgenden drei Prüfungsgebiete:

6. Mathematik I (Funktionen und deren Eigenschaften, Differentialrechnung, Grundlagen der Finanzmathematik),
7. Statistik I (Deskriptive Statistik, Wirtschafts- und Sozialstatistik mit Möglichkeiten der Datengewinnung),
8. Informationswissenschaften I (Einführung in die Datenverarbeitung).

###### 1.2 Studienbegleitende Prüfungen der Diplomprüfung

Studienbegleitende Prüfungen sind in den folgenden Fächern des Kernstudiums zu erbringen

1. Betriebswirtschaftslehre II a/b,
2. Betriebswirtschaftslehre III a/b,
3. Volkswirtschaftslehre II a/b,
4. Volkswirtschaftslehre III a/b.

Außerdem sind vier studienbegleitende Prüfungen in zwei der folgenden Studienschwerpunkte nachzuweisen:

1. Unternehmensrechnung, Steuerlehre und Controlling
  - Controlling
  - Unternehmensrechnung
  - Steuerlehre
2. Marktorientierte Unternehmensführung
  - nationales und internationales Marketing
  - Entrepreneurship und Innovation
  - Wettbewerbstheorie und –politik, Wettbewerbsrecht
3. Personal und Arbeitsökonomie

- Personal/Führung
  - Industrieökonomie/Organisation
  - Arbeitsrecht/Arbeitsbeziehungen
4. Finanzmärkte und Finanzmanagement
    - Geld und Kredit
    - Wirtschaft und Finanzpolitik
    - Finanzmanagement
  5. Ökologische Ökonomie
    - Umweltökonomie
    - Umweltmanagement
    - Umweltrecht/Umweltpolitik
  6. Regionalisierung und Globalisierung
    - Konjunktur, Wachstum, Entwicklung
    - Regionale und internationale Arbeitsteilung
    - Produktion, Logistik und Verkehr
  7. Verwaltungs- und Institutionenökonomie
    - Verwaltungsökonomie
    - Wirtschaftsrecht
    - Institutionenökonomie
  8. Verwaltungs- und Wirtschaftsinformatik
    - Verwaltungsinformatik
    - Wirtschaftsinformatik
    - Mediensysteme und -management

Die Prüfungsleistungen müssen sich auf mindestens zwei verschiedene fachliche Bereiche der beiden gewählten Schwerpunkte beziehen und müssen der Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre zuzuordnen sein. Mindestens eine Prüfungsleistung muß im Fach Betriebswirtschaftslehre und eine im Fach Volkswirtschaftslehre erbracht werden.

Eine der vier Prüfungsleistungen kann auch in einem der folgenden schwerpunktübergreifenden instrumentellen Fächer erbracht werden:

- Statistik II (Wahrscheinlichkeitstheorie und analytische Statistik,)
- Mathematik II (Integralrechnung, Matrizenrechnung, lineare Gleichungssysteme, Differenzgleichungen),
- Rechnungswesen II (Kosten- und Leistungsrechnung),
- Informationswissenschaften II (Systemanalyse und/oder Programmiersprachen).

## **2. NEBENFACH WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN**

### **2.1 Studienbegleitende Prüfungen der Diplomvorprüfung**

Studienbegleitende Prüfungen sind in folgenden Prüfungsgebieten des Grundstudiums zu erbringen:

1. Betriebswirtschaftslehre I a/b,
2. Volkswirtschaftslehre I a/b,
3. Rechtswissenschaft I a/b,
4. Rechnungswesen I (Buchhaltung und Jahresabschluß),

sowie in einem der folgenden drei Prüfungsgebiete:

5. Mathematik I,
6. Statistik I
7. Informationswissenschaften I

## 2.2. Studienbegleitende Prüfungen der Diplomprüfung

Studienbegleitende Prüfungen sind in den folgenden Fächern des Kernstudiums zu erbringen:

1. Betriebswirtschaftslehre II a/b,
2. Betriebswirtschaftslehre III a/b,
3. Volkswirtschaftslehre II a/b,
4. Volkswirtschaftslehre III a/b.

## **Anlage 4**

### **European Credit Transfer System**

1. Gesamtzahl zu erwerbender Credit Points im Diplomstudiengang Anglistik/Romanistik:  
270
2. Auf das Fach Wirtschaftswissenschaften entfallen
  - für das Hauptfach insg. 90 Credit Points
  - für das Nebenfach insg. 54 Credit Points
3. Auf das sprachliche Fach entfallen
  - für das Hauptfach insg. 180 Credit Points
  - für das Haupt- und Nebenfach zusammen insg. 216 Credit Points

Näheres regelt die Studienordnung.

## Anlage 5

Je nach Studiengang werden folgende Zeugnisse nach bestandener Prüfung ausgestellt:

- I) Zeugnis der Diplom-Vorprüfung
- II) Diplom-Zeugnis des akademischen Grades
- III) a-j Verleihung des akademischen Grades

Diplom-Wirtschafts-Anglist  
Diplom-Wirtschafts-Anglistin  
Diplom-Wirtschafts-Amerikanist  
Diplom-Wirtschafts-Amerikanistin  
Diplom-Wirtschafts-Romanist (Schwerpunkt Französisch)  
Diplom-Wirtschafts-Romanistin (Schwerpunkt Französisch)  
Diplom-Wirtschafts-Italianist  
Diplom-Wirtschafts-Italianistin  
Diplom-Wirtschafts-Hispanist  
Diplom-Wirtschafts-Hispanistin

im Falle eines Studiums mit Wirtschaftswissenschaften als zweitem Hauptfach

- IV a-j Verleihung des akademischen Grades

Diplom-Anglist mit Nebenfach Wirtschaft  
Diplom-Anglistin mit Nebenfach Wirtschaft  
Diplom-Amerikanist mit Nebenfach Wirtschaft  
Diplom-Amerikanistin mit Nebenfach Wirtschaft  
Diplom-Romanist (Schwerpunkt Französisch) mit Nebenfach Wirtschaft  
Diplom-Romanistin (Schwerpunkt Französisch) mit Nebenfach Wirtschaft  
Diplom-Italianist mit Nebenfach Wirtschaft  
Diplom-Italianistin mit Nebenfach Wirtschaft  
Diplom-Hispanist mit Nebenfach Wirtschaft  
Diplom-Hispanistin mit Nebenfach Wirtschaft

im Falle eines Studiums mit Wirtschaftswissenschaften als Nebenfach



# UNIVERSITÄT GESAMTHOCHSCHULE KASSEL

FACHBEREICH ANGLISTIK/ROMANISTIK  
FACHBEREICH WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

## Z E U G N I S über die DIPLOMPRÜFUNG

Frau/Herr:.....

hat die Diplomprüfung im Studiengang Anglistik/Romanistik bestanden.

Die Prüfungsleistungen wurden wie folgt bewertet:

### 1. Diplomarbeit

Thema .....  
.....  
..... Note .....

### 2. Sprachliches Hauptfach

..... Note .....

### 3. Sprachliches Nebenfach

..... Note.....

### 4. Wirtschaftswissenschaften

..... Note.....

Gesamtnote .....

Kassel, den

Der Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses

Der Dekan des Fachbereichs  
Wirtschaftswissenschaften  
.....

Der Dekan des Fachbereichs  
Anglistik/Romanistik

.....  
Beispiel III d

UNIVERSITÄT GESAMTHOCHSCHULE KASSEL

FACHBEREICH ANGLISTIK/ROMANISTIK  
FACHBEREICH WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

DIPLOM

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird

Frau

geb. am

in

der akademische Grad

WIRTSCHAFTS-AMERIKANISTIN

verliehen.

Kassel, den

Der Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses

Der Dekan  
des Fachbereichs  
Wirtschaftswissenschaften

.....

Der Dekan des Fachbereichs  
Anglistik/Romanistik

.....

.....

Beispiel III e

# UNIVERSITÄT GESAMTHOCHSCHULE KASSEL

FACHBEREICH ANGLISTIK/ROMANISTIK  
FACHBEREICH WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

## DIPLOM

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird

Herrn

geb. am

in

der akademische Grad

WIRTSCHAFTS-ROMANIST (SCHWERPUNKT FRANZÖSISCH)

verliehen.

Kassel, den

Der Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses

Der Dekan des Fachbereichs  
Wirtschaftswissenschaften

.....

Der Dekan des Fachbereichs  
Anglistik/Romanistik

.....

.....

Beispiel III h

# UNIVERSITÄT GESAMTHOCHSCHULE KASSEL

FACHBEREICH ANGLISTIK/ROMANISTIK  
FACHBEREICH WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

## DIPLOM

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird

Frau

geb. am

in

der akademische Grad

WIRTSCHAFTS-ITALIANISTIN

verliehen.

Kassel, den

Der Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses

Der Dekan  
des Fachbereichs  
Wirtschaftswissenschaften

.....

Der Dekan des Fachbereichs  
Anglistik/Romanistik

.....

.....

Beispiel IVa

UNIVERSITÄT GESAMTHOCHSCHULE KASSEL

FACHBEREICH ANGLISTIK/ROMANISTIK  
FACHBEREICH WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

DIPLOM

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird

Herrn

geb. am

in

der akademische Grad

DIPLOM-ANGLIST  
MIT NEBENFACH WIRTSCHAFT

verliehen.

Kassel, den

Der Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses

Der Dekan des Fachbereichs  
Wirtschaftswissenschaften

.....

Der Dekan des Fachbereichs  
Anglistik/Romanistik

.....

.....

Beispiel IVf

# UNIVERSITÄT GESAMTHOCHSCHULE KASSEL

FACHBEREICH ANGLISTIK/ROMANISTIK  
FACHBEREICH WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

## DIPLOM

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird

Frau

geb. am

in

der akademische Grad

DIPLOM-ROMANISTIN (SCHWERPUNKT FRANZÖSISCH)  
MIT NEBENFACH WIRTSCHAFT

verliehen.

Kassel, den

Der Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses

Der Dekan des Fachbereichs  
Wirtschaftswissenschaften

.....

Der Dekan des Fachbereichs  
Anglistik/Romanistik

.....

.....